

Schalltechnische Stellungnahme

**Bebauungsplan für den Bereich des Zeltlagers Seemoos
in Friedrichshafen,
Geräuschimmissionen im Umfeld des Zeltlagers**

Nachtrag 2 zur schalltechnischen Untersuchung vom 07.09.2018

Bericht Nr.: 18.013.N2/F

Bericht vom: 08.07.2019

Auftraggeber: Diözese Rottenburg-Stuttgart
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) K. Fischer

1 Sachverhalt

Die Fa. Tecum GmbH erstellte unter dem Datum vom 07.09.2018, Bericht Nr. 18.013.1/F, eine schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 216 „Zeltlager Seemoos“. Der nach dem seinerzeitigen Nutzungskonzept vorgesehene Umfang der Nutzung des Zeltlagers ist in den Abschnitten 3.2 der schalltechnischen Untersuchung vom 07.09.2018 beschrieben. Im Zeitraum außerhalb der Sommerferien in Baden-Württemberg wird dort über max. zwei mal 10 Tage eine Platznutzung mit einer Teilnehmerzahl von max. 300 zuzüglich Betreuungspersonal angegeben. Aufgrund dieser Vorgabe wurde in Abschnitt 9 der Untersuchung vom 07.09.2019 im obersten Aufzählungszeichen ein Textvorschlag formuliert.

Nach dem derzeit aktuellen Nutzungskonzept vom 26.10.2018 soll nunmehr die Option für eine Zeltplatznutzung mit einer Teilnehmerzahl von 300 ab Beginn der Pfingstferien bis zum Ende der Sommerferien in Baden-Württemberg eröffnet werden.

Hierzu wird im vorliegenden Nachtrag aus schalltechnischer Sicht Stellung genommen.

2 Anordnung des Landratsamts Bodenseekreis vom 15.10.2007

Das Landratsamt Friedrichshafen als zuständige Immissionsschutzbehörde erließ mit Schreiben vom 15.07.2007 auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Tecum GmbH vom 30.11.2006, Bericht Nr. 06051.1/F, eine „Anordnung zur Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm“. In der Begründung der Anordnung wird auf Seite 4 u.a. folgendes ausgeführt:

Als Lärmschutzniveau für die an das Zeltlager grenzende Wohnbebauung wurde dasjenige eines allgemeinen Wohngebietes vorgegeben, obwohl die in einen Bebauungsplan übergeleitete Ortsbausatzung i.V.m. dem Ortsbauplan von 20.12.1956 das fragliche Gebiet als „reines Wohngebiet“ ausweist. Zwar haben die normativen Vorgaben Vorrang vor den tatsächlichen Verhältnissen, jedoch bestimmt sich die Schutzbedürftigkeit eines Gebiets nicht ausschließlich nach der bauplanungsrechtlichen Prägung. Vielmehr verlangt das Gebot der Rücksichtnahme einen wechselseitigen Ausgleich. Vorliegend wird dem vor Errichtung der ersten Wohngebäude bereits vorhandenem Zeltplatz, zumindest aber den von der Diözese rechtmäßig errichteten Einzelanlagen durch die Absenkung des Schutzniveaus auf

ein allgemeines Wohngebiet in angemessener und verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen.

Da im Gutachten der Tecum GmbH vom 30.11.2006 Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete festgestellt wurden, war der Gutachter gehalten, Vorschläge zur Reduzierung der Lärmbelastungen vorzulegen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen sind Grundlage dieser Anordnung. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig und geeignet, um die Einhaltung der Lärmschutzwerte für ein allgemeines Wohngebiet zu gewährleisten und somit sicherzustellen, dass dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft vor unzumutbaren Lärmbelastungen Rechnung getragen wird.“

3 Geräuschbelastungen im Tagzeitraum

Durch die Fa. Tecum GmbH wurden im Bericht von 30.11.2006 für den Zustand nach Durchführung der dort beschriebenen baulichen und organisatorischen Maßnahmen die in den nachfolgenden, dem o.g. Bericht entnommenen Tabellen (dort Tabellen 13 bis 15) angegebenen Tag-Beurteilungspegel bestimmt.

Tabelle A: Normalwerktag Schallschutzvariante SSM2, Tagzeitraum, Beurteilungspegel $L_{r,Tag}$ und WA- sowie MI-Immissionsrichtwerte

Immissions- ort	$L_{r,Tag}$ [dB(A)]	Tag-IRW [dB(A)]	
		MI	WA
I1,DG (Schöberl)	55	60	55
I2,DG (Kleiner)	53		
I3,DG (Schostock)	53		
I4,DG (Ense)	53		
I5,DG (Kalbitz/Hein)	54		
I6,DG (Kutzner)	54		

Tabelle B: Tag vor der Abreise Schallschutzvariante SSM2, Tagzeitraum, Beurteilungspegel $L_{r,Tag}$ und WA- sowie MI-Immissionsrichtwerte

Immissions- ort	$L_{r,Tag}$ [dB(A)]	Tag-IRW [dB(A)]	
		MI	WA
I1,DG (Schöberl)	55	60	55
I2,DG (Kleiner)	53		
I3,DG (Schostock)	54		
I4,DG (Ense)	54		
I5,DG (Kalbitz/Hein)	55		
I6,DG (Kutzner)	55		

Tabelle C: Sonntag ohne Anreise Schallschutzvariante SSM2, Tagzeitraum, Beurteilungspegel $L_{r,Tag}$ und WA- sowie MI-Immissionsrichtwerte

Immissions- ort	$L_{r,Tag}$ [dB(A)]	Tag-IRW [dB(A)]	
		MI	WA
I1,DG (Schöberl)	55	60	55
I2,DG (Kleiner)	52		
I3,DG (Schostock)	53		
I4,DG (Ense)	53		
I5,DG (Kalbitz/Hein)	55		
I6,DG (Kutzner)	55		

Den Tabellen A bis C kann entnommen werden, dass nach Umbau des Jugendzeltlagers im Jahr 2007 bzw. Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der schalltechnischen Untersuchung vom 30.11.2006 die Sanierungsziele, d.h. die Einhaltung der WA-Immissionsrichtwerte sichergestellt werden konnte. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart konnte somit darauf vertrauen, dass bei Einhaltung der nach dem Gebot der Rücksichtnahme geforderten WA-Immissionsrichtwerte keine unzumutbaren Lärmbelastigungen zu reklamieren waren.

In der aktuellen schalltechnischen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zeltlager Seemoos“ vom 07.09.2018, Bericht Nr. 18.013.1/F, sind die nach Realisierung der dort beschriebenen Maßnahmen zu erwartenden Beurteilungspegel in der Tabelle 2 des Abschnitts 8 angegeben. Sie sind in der folgenden Tabelle D für den Tagzeitraum den Werten der obigen Tabellen A bis C gegenübergestellt.

Tabelle D: Tag-Beurteilungspegel in den Betriebszuständen nach Realisierung der Maßnahmen der Anordnung vom 15.10.2007 $L_{r,Anordnung}$ und nach Realisierung der Maßnahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan vom 07.09.2018 $L_{r,BPlan}$

Immissions-ort	$L_{r,Anordnung}$ [dB(A)] tags	$L_{r,BPlan}$ [dB(A)] tags	Änderung der Geräuschbelastung nach Realisierung der Maßnahmen des Bebauungsplanes [dB], Verschlechterung „+“, Verbesserung „-“, tags
Normalwerktag			
I1,DG2	55	55	±0
I2,DG	53	52	-1
I3,DG	53	51	-2
I4,DG	53	51	-2
I5,DG	54	53	-1
I6,DG	54	52	-2
Tag vor Abreise			
I1,DG2	55	56	+1
I2,DG	53	52	-1
I3,DG	54	52	-2
I4,DG	54	52	-2
I5,DG	55	54	-1
I6,DG	55	53	-2
Sonntag ohne Ab- und Anreise			
I1,DG2	55	55	±0
I2,DG	52	52	±0
I3,DG	53	52	-1
I4,DG	53	51	-2
I5,DG	55	52	-3
I6,DG	55	51	-4

4 Beurteilung der Geräuschbelastung nach Realisierung der Schallschutzmaßnahmen des Bebauungsplanentwurfs

4.1 Maßgebliche Tag-Immissionsrichtwerte im Hinblick auf das Rücksichtnahmeprinzip der TA Lärm

Wir gehen hier davon aus, dass im Sinne des Vertrauensschutzes weiterhin die WA-Immissionsrichtwerte der TA Lärm die maßgebliche Obergrenze der von den Betroffenen nördlich der Möwenstraße hinzunehmenden Geräuschbelastungen darstellen. Festzustellen ist, dass sich durch die im Bebauungsplan, im Durchführungsvertrag sowie in der schalltechnischen Untersuchung vom 07.09.2018 beschriebenen Maßnahmen die Geräuschbelastungen nördlich der Möwenstraße verringern oder nicht erhöhen (siehe hierzu Tabelle D). Das Zeltlager Seemoos nimmt somit durch die beschriebenen Maßnahmen in einem gegenüber den Maßnahmen aus dem Jahr 2007 noch höheren Maße auf die Umgebungsbebauung nördlich der Möwenstraße Rücksicht.

Eine minimale Erhöhung der Tag-Geräuschbelastung von derzeit 55 dB(A) auf 56 dB(A) und somit eine geringfügige Überschreitung des in der Landratsamt-Anordnung fixierten Wertes von 55 dB(A) wurde im Betriebszustand „Tag vor der Abreise“ am Immissionsort I1,DG2 südlich der Möwenstraße berechnet. Hierbei handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftsgebäude, für das u.E. nicht der Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes (Tag-IRW: 50 dB(A)), sondern allenfalls der eines allgemeinen Wohngebietes (Tag-IRW: 55 dB(A)) angesetzt werden kann. Bei Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Rücksichtnahme kann auch dann noch von zumutbaren Geräuscheinwirkungen ausgegangen werden, wenn ein um 2 dB(A) auf 57 dB(A) erhöhter Tag-Richtwert nicht überschritten wird.

4.2 Zeitlich ausgedehnter Zeltlagerbetrieb

In der rechtskräftigen Anordnung des Landratsamts Friedrichshafen wird bzgl. der angrenzenden Wohnbebauung vom Lärmschutzniveau eines allgemeinen Wohngebietes und somit von einem maßgeblichen Tag-Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 dB(A) ausgegangen. Nach den Regelungen der TA Lärm ist es bei Einhaltung der Richtwerte unmaßgeblich, mit welcher Häufigkeit die Geräuscheinwirkungen auftreten. Ausnahmen

bilden lediglich sog. „seltene Ereignisse“ nach Ziffer 6.3 der TA Lärm. Seltene Ereignisse können unter bestimmten Voraussetzungen höhere Immissionsrichtwerte in Anspruch nehmen.

Mit Ausnahme des Immissionsortes I1,DG2 wird der Tag-WA-Immissionsrichtwert eingehalten bzw. mehr oder weniger stark unterschritten. Bei Ansatz des in der Anordnung vom 15.10.2007 fixierten Tag-WA-Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) und des oben beschriebenen Wertes für den Immissionsort I1,DG2 von 57 dB(A) als verbindlichen Beurteilungsmaßstab ist es nach den Regelungen der TA Lärm unerheblich, an wieviel Tagen des Jahres das Zeltlager Betrieb aufweist. Gegen eine Nutzung des Zeltplatzes über das in der schalltechnischen Untersuchung vom 07.09.2018 beschriebene Maß hinaus bestehen unter diesen Voraussetzungen dann keine Bedenken.

Letztendlich bedarf das Ansinnen des Nutzers, von Beginn der Pfingstferien bis Ende der Sommerferien in Baden-Württemberg Zeltlagerbetrieb mit max. 300 Teilnehmern zuzüglich Betreuern durchzuführen, einer rechtlichen Würdigung.

Mit freundlichen Grüßen

Tecum GmbH



Dipl.-Ing. (FH) K. Fischer